

Satzung

des

Wedtlenstedter Schützenvereins

von

1958 e.V.



Ausgabe:

Januar 2002

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Wedtlenstedter Schützenverein von 1958 e.V. " Er hat seinen Sitz in Vechelde, Ortsteil Wedtlenstedt.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (2) Der Verein ist seit 1958 ein eigenständiger Verein.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Braunschweig unter lfd. Nr. 36 VR 2930 eingetragen. Der Name des Vereins hat den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen und Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Durchführung von regelmäßigen Trainingstagen.
- (3) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, der Vorstand entscheidet endgültig. Das ordentliche Mitglied hat Stimmrecht nach §6 Abs. 3 in den Versammlungen und kann nach Maßgabe des §14 Abs. 2 zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

§ 6 Jugentliche Mitglieder

- (1) Jugentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Es hat für den Eintritt in den Verein die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- (2) Das jugentliche Mitglied hat Stimmrecht in den Versammlungen nach §5.
- (3) Das jugentliche Mitglied wird nach Vollendung des 16. Lebensjahres ordentliches Mitglied, wenn es 1 Jahr dem Verein angehört.
- (4) Das jugentliche Mitglied zahlt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den halben Beitrag.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann durch die Jahreshauptversammlung oder durch die besondere Hauptversammlung eine Person ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele erworben hat. Das Ehrenmitglied genießt die Rechte eines ordentlichen Mitglieds; es ist von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder jugendliches Mitglied ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu stellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand; er entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Mit der Aufnahme wird die Zahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Monatsbeitrages fällig.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen vereinseigenen Abzeichen, Schlüssel usw. sowie im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände dem Verein zurückzugeben. Sie verlieren alle aus der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

§ 10 Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. des Jahres an den Vorstand zulässig.

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss ist nur in folgenden Fällen möglich:
 - a) wiederholte Verstöße gegen die Satzung des Vereins und die Anordnungen des Vorstandes,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder:
 - c) wenn rückständige Beiträge trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang der Mahnung gezahlt worden sind.
- (2) Der Ausschluss kann nur durch einen Spruch des Vorstandes erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

§ 12 Beiträge , Aufnahmegebühr

Die Beiträge und die Aufnahmegebühr können je nach Bedarf nur durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem 1. Schiesssportleiter
als stimmberechtigte Mitglieder sowie :
 - f) dem 2. Schiesssportleiter,
 - g) dem Jugendsprecher als beratende Mitglieder.
- (2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein länger als 2 Jahre und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so findet eine Neuwahl für diese Vorstandsfunktion, durch die nächste Jahreshauptversammlung oder besondere Hauptversammlung statt.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder der besonderen Hauptversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen
- (5) Der Vorstand beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung oder besondere Hauptversammlung bedürfen und die nicht nach §15 den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes obliegen.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf Grund der Satzung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der besonderen Hauptversammlungen; er verwaltet die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des stimmberechtigten Vorstandes vertreten; dabei muss eines der Mitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Soweit diese Satzung einzelne Mitglieder des Vorstandes für bestimmte Geschäfte bevollmächtigt (§15), sind sie allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Aufgabe der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende führt den Verein, leitet Versammlungen, überwacht die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden in seiner Tätigkeit zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle in allen in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, erledigt die Mahnungen, nimmt die Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, leistet alle Ausgaben, soweit sie - mit Ausnahme der laufenden (wiederkehrenden) Ausgaben - vom Vorsitzenden gebilligt sind und hat den Jahresabschluss zu erstellen. Er hat die Schießkladde monatlich zu überprüfen und abzuzeichnen
- (4) Der Schriftführer erledigt den allgemeinen Schriftwechsel und führt in den Versammlungen das Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Schießsportleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießbetriebes nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes verantwortlich. Ihm obliegen die Pflege der Gewehre und die Überwachung des Schießstandes. Er entscheidet über Ausgaben, die der laufende Schießbetrieb erfordert, im Benehmen mit dem Kassenwart.
- (6) Der Kassenwart und der Schriftführer vertreten sich gegenseitig.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten älter als 35 Jahre sein. Sie werden auf 5 Jahre gewählt.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit
- (3) Wiederwahl ist zulässig

§ 17 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt; es kann nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher auf Richtigkeit hin zu prüfen und in der nächsten Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie sind berechtigt und einmal im Jahr verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.

§ 18 Versammlungen

- (1) Es finden statt :
 - a) Jahreshauptversammlungen,
 - b) besondere Hauptversammlungen,
 - c) Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 19 Jahreshauptversammlungen

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder durch Bekanntmachung am „schwarzen Brett“ im Vereinsheim unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende Februar, statt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zu Abs. 2, Buchst. c) und d) bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen, zu Abs. 2 Buchst. f) bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Erschienenen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Es ist grundsätzlich offen abzustimmen und zu wählen.

§ 20 Besondere Hauptversammlung

- (1) Sie werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Er muss sie innerhalb von 2 Wochen einberufen, wenn es ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt.
- (3) Für die Form der Einberufung, die Abstimmung und die Wahl gilt §19 entsprechend.
- (4) Die besondere Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen ist.

§ 21 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Einladung wie bei §19 Abs. 1.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Vorschläge zur Satzungsänderung sind nach Möglichkeit bis zur Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 22 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder des Vorstandes mündlich oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Tage. Auf Antrag eines anderen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes muss der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einladen.
- (2) Vorstandssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 23 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den MTV Wedtlenstedt von 1950 e.V., der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.